



Vorlage Nr.: 2014/156

10.10.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	06.11.2014	7
Kreisausschuss	FBL E	17.11.2014	20
Kreistag	FBL E	24.11.2014	18

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt, das Aufhebungsverfahren für die in seiner Sitzung vom 29.09.2003 beschlossene „*Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegen auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen*“ einzuleiten.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.09.2003 die „*Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegen auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen*“ (Innenbereichsverordnung ND) beschlossen.

Mit dem Erlass der vorgenannten Verordnung hat der Kreis Recklinghausen von seinem Ermessen Gebrauch gemacht, auf der Grundlage des § 42 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft des Landes NRW (Landschaftsgesetz – LG NRW) in Verbindung mit §§ 19, 22 und 34 LG NRW Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale auszuweisen.

Es handelt sich bei dieser Verordnung um eine freiwillige Leistung, keine Pflichtaufgabe des Kreises Recklinghausen.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Inhaltliche Begründung:

Bislang stand für die Betreuung der Naturdenkmale beim Kreis Recklinghausen eine Vollzeitstelle zur Verfügung. Der Stelleninhaber ist im Frühjahr 2014 altersbedingt ausgeschieden.

Im Rahmen des Fluktuationskonzeptes wurde vereinbart, dass diese Stelle nur noch zur Hälfte wiederbesetzt wird. Diese Stellenreduzierung ist jedoch nur umsetzbar, wenn gleichzeitig auch eine Aufgabenkritik erfolgt.

Diese Aufgabenkritik und eine Priorisierung von Aufgaben im Umweltbereich werden auch durch den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom August 2014 gefordert.

Da es im Ermessen des Kreises Recklinghausen, insbesondere des Kreistages, liegt, ob innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Naturdenkmale ausgewiesen werden, unterliegt diese Aufgabe der besonderen Aufgabenkritik.

Zudem ist die Innenbereichsverordnung ND inhaltlich zu hinterfragen.

Im Laufe der Jahre seit Inkrafttreten der Verordnung hat der Kreis Recklinghausen für die in der Verordnung ausgewiesenen Bäume die Verkehrssicherung und Pflege übernommen. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass trotz intensiver Pflegemaßnahmen Bäume gefällt werden mussten, da sie im Bereich von Gehwegen oder Schulhöfen einer besonderen Verkehrssicherungspflicht unterliegen.

So sind von ehemals 54 unter Schutz gestellten Bäumen zwischenzeitlich 13 Bäume tatsächlich nicht mehr vorhanden. Insbesondere beim letzten Sturmtief „Ela“ sind 2 Bäume umgestürzt und mussten 6 Bäume im Nachgang gefällt werden.

Eine Aufhebung der Innenbereichsverordnung ND würde nicht zwangsläufig dazu führen, dass benannte Bäume gefällt werden (können). Baumschutzsatzungen der Kreisstädte stehen dem in der Regel entgegen, eine Vielzahl der Bäume befindet sich im öffentlichen Eigentum, bei Bäumen im Privatbesitz ist der Eigentümer in der Regel an Erhalt der Bäume interessiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für Baumfällungen wie auch für Verkehrssicherungsmaßnahmen trägt der Kreis Recklinghausen aus Kreismitteln.

Für die Sturmschadenbeseitigung sind im Jahr 2014 bislang 14.500,00 € angefallen. In den vergangenen 9 Jahren, seit Rechtskraft der Verordnung wurden jährlich ca. 65.000,- Euro für Verkehrssicherung und Beseitigung der Naturdenkmale ausgegeben.

Für Pflegemaßnahmen fallen weitere Kosten an, die aus Fördergeldern des Landes NRW und aus Ersatzgeldern finanziert werden.

Derzeitiger Verfahrensstand

Vor der Aufhebung der Innenbereichsverordnung ND sind die betroffenen Bürger, Behörden und Stellen zu hören.

Dies sind nach § 42 b LG NRW in Verbindung mit § 12 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes neben den kreisangehörigen Städten, die Kreisleitstelle der Landwirtschaftskammer, der Kreissportbund, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, das Landesbüro der Naturschutzverbände sowie der Landschaftsbeirat zur geplanten Aufhebung der Verordnung.

Es ist geplant diese Anhörung noch in diesem Jahr durchzuführen.

Über das Anhörungsergebnis würde in einer nachfolgenden Sitzung berichtet, in der auch der Aufhebungsbeschluss gefasst werden könnte.